

14/SN-58/ME XVII. GP - Stellung  
**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

al)  
14/SN-58/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Datum: 7. OKT. 1987

Verteilt. 8. 10. 1987 Roemer

Wien, am 29.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-887/Sch 478

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBI.Nr. 638/1982 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

**ABSCHRIFT**

**Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441**

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 28.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
34.401/9-2/87 19.8.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-887/Sch 478

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr.638/1982 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeiert sich, zu den vorgelegten Entwürfen einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und zum Bundesgesetz BGBl.Nr.638/1982 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erhöhung der Wertgrenzen für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landesarbeitsamt und Sozialministerium bei der Arbeitsmarktförderung in den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 durch Verdoppelung der geltenden Beträge ist im Hinblick auf die erforderliche Einheitlichkeit der Förderungspraxis eher zu hoch gegriffen.

Die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl.Nr. 638/1982 in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügten Beihilfenform zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sollte nicht gleich auf 4 Jahre, sondern bis Ende 1988 verlängert werden. Die Präsi-

- 2 -

dentenkonferenz hat seinerzeit auf die Problematik dieser Bestimmung hingewiesen, die in der damit gegebenen Bevorzugung der Großbetriebe bei Förderungen liegt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

**Der Präsident:**

gez. Ing. Dörfler

**Der Generalsekretär:**

gez. Dr. Korb